



Das Land
Steiermark

→ Regionen

CALL 2018

FRAUEN. LEBEN. **REGIONEN**

RICHTLINIE DES LANDES STEIERMARK ZUR FÖRDERUNG INTEGRIERTER REGIONALENTWICKLUNG MIT DEN SCHWERPUNKTEN REGIONALMANAGEMENT, REGIONALENTWICKLUNGSPROJEKTE UND BETEILIGUNGSPROZESSE (LOKALE AGENDA 21)



1. Einleitung

Ziel in der Landes- und Regionalentwicklung ist es, der Bevölkerung in allen Regionen ein attraktives Bildungs-, Arbeits- und Lebensumfeld zu bieten. Die Gleichbehandlung, Gleichstellung und Beteiligung aller Bevölkerungsgruppen als Grundprinzip der Regionalentwicklung ist demnach auch im Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 in Hinblick auf die Entwicklung der steirischen Regionen verankert und als wesentliches Leitziel für die Zukunftsfähigkeit der Regionen definiert.

Bereits im Jahr 2013 haben sich die sieben Regionen der Steiermark, vertreten durch die Regionalvorstände und Regionalmanagements, in Abstimmung mit der Steiermärkischen Landesregierung zu den Zielen der Gleichstellung zwischen den Geschlechtern bekannt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Handlungsfelder wirken sie an der Umsetzung der Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 mit.

Die bewusste Ausrichtung an der Vielfaltigkeit von Frauenleben, die Ermutigung, sich von einengenden Rollenzuschreibungen zu befreien, die Möglichkeit zur Selbstverwirklichung, die Forderung nach gesellschaftlicher Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen und die Förderung aktiver Mitgestaltungsmöglichkeiten des gesellschaftlichen und politischen Lebens sind zentrale Leitgedanken der steirischen Frauenpolitik. Den Handlungsrahmen für die Frauen- und Gleichstellungspolitik im Bundesland bildet die Steirische Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020, die diese Aufgabe als Querschnittsmaterie für alle Ressorts der Steiermärkischen Landesregierung definiert.

Berufliche Perspektiven, attraktiver Lebensraum und Mitbestimmung

Um die steirischen Regionen weiterzuentwickeln, die Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Regionen zu stärken und die Wertschöpfung in den Regionen zu erhöhen, gilt es, besonders junge Menschen und dabei vor allem Frauen in der Region zu halten. Für sie sind u.a. erreichbare Ausbildungseinrichtungen in Wohndistanz, ausbildungsadäquate Beschäftigungsmöglichkeiten – auch in Führungspositionen – und gute Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Betreuungsaufgaben wesentliche Qualitätskriterien für die Auswahl des räumlichen Lebensmittelpunktes.

Ein weiterer zentraler Aspekt für die Entwicklung (regionaler) Perspektiven für Frauen sind die gesellschaftlichen und politischen Mitgestaltungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten im kommunalen und regionalen Kontext. Durch gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in (öffentlichen) Entscheidungsgremien finden neue Themen und Perspektiven Eingang in politische und gesellschaftliche Debatten.



Lebenswerte Rahmenbedingungen in ländlichen und städtischen Regionen

Als Impuls veröffentlicht das Land Steiermark, vertreten durch die A17 Landes- und Regionalentwicklung und die A6 Fachabteilung Gesellschaft, den gegenständlichen Call zur Einreichung von Projekten zur Stärkung von Frauen in ländlichen und städtischen Regionen der Steiermark.

Der Call „Frauen.Leben.Regionen 2018“ soll dazu beitragen, den vielfältigen Lebensmodellen von Frauen gerecht zu werden, lebenswerte Rahmenbedingungen auf regionaler Ebene positiv zu beeinflussen, vielfältigere Entwicklungs- und Zukunftsperspektiven zu etablieren, Einkommensungleichheit zu verringern und gesellschaftliche und politische Einbindung von Frauen in den steirischen Regionen zu verbessern.

Basis und inhaltliche Leitlinie sind die Steirische Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 sowie die Leitbilder der steirischen Regionen. Diese enthalten bereits Strategien und Maßnahmen zur Förderung von Frauen sowie zur Gleichstellung von Frauen und Männern im regionalen Kontext.

2. Schwerpunktthemen des Calls

Die Entscheidung, in der (eigenen) Region zu verbleiben, ist von vielen Faktoren abhängig, die auf der persönlichen, sozialen, beruflichen oder strukturellen Ebene angesiedelt sind. Die Steirische Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 bietet mit ihren strategischen Handlungsfeldern großen Gestaltungsspielraum; daraus abgeleitet wurden als Schwerpunkte des gegenständlichen Calls die folgenden Handlungsfelder:

- Ökonomische Eigenständigkeit und Verringerung der Einkommensunterschiede
- Beteiligung, Mitbestimmung und Repräsentanz von Frauen

2.1. Ökonomische Eigenständigkeit und Verringerung der Einkommensunterschiede

Im Handlungsfeld „Ökonomische Eigenständigkeit und Verringerung der Einkommensunterschiede“ ist als Vision definiert, dass die Steiermark ein Land ist, in dem alle Menschen existenzsichernde Erwerbsarbeitsplätze haben, bei eingeschränkter Erwerbsfähigkeit, bei Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbslosigkeit abgesichert sind und es keine geschlechtsspezifischen Lohnunterschiede gibt.



Als strategische Zielsetzungen sind in diesem Kontext von hoher Relevanz:

- die Erwerbsarbeitsquote von Frauen in der Steiermark zu erhöhen, um ökonomische Eigenständigkeit zu ermöglichen;
- die Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie für Frauen und Männer weiterzuentwickeln;
- die Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeitgestaltung – zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer – mit Unternehmen und SozialpartnerInnen zu diskutieren und umzusetzen;
- die Einkommenstransparenz in der Steiermark – in Abstimmung mit steirischen Unternehmen und SozialpartnerInnen – auszubauen, mit dem Ziel, die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede zu verringern und eine diskriminierungsfreie Arbeitsplatzbewertung zu erreichen;
- die öffentliche Diskussion der Auswirkungen von geschlechtsspezifischer gesellschaftlicher und privater Arbeitsteilung (z.B. für die Erwerbsbiografie, die Alterspension, die Armutsgefährdung, das Zusammenleben) zu fördern;
- die Gleichstellungsorientierung in der Berufs-, Schul-, Studien- und Weiterbildungswahl zu unterstützen.

2.2. Beteiligung, Mitbestimmung und Repräsentanz von Frauen

Im Handlungsfeld „Beteiligung, Mitbestimmung und Repräsentanz von Frauen“ ist als Vision definiert, dass die Steiermark ein Land ist, in dem sich alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht gleichermaßen am öffentlichen Diskurs beteiligen, sich in Interessensvertretungen engagieren können sowie unternehmerische Verantwortung und gemeinwohlorientierte Tätigkeiten übernehmen. Die Entscheidungs- und Gestaltungsmacht dafür ist zwischen den Geschlechtern gleich verteilt, die Arbeitsteilung so definiert, dass die Berufstätigkeit mit Betreuungsarbeit und öffentlicher Beteiligung für alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechtes vereinbar ist. Die Zusammenarbeit von Frauen und Männern zum Thema Gleichstellung gilt als selbstverständlich. Als strategische Zielsetzungen sind von besonderer Relevanz:

- die Quotenregelungen auszubauen mit dem Ziel, eine strukturelle Benachteiligung für das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht in dem jeweiligen Bereich abzubauen;
- die politischen Beteiligungsstrukturen in der Steiermark verstärkt an die derzeitigen Lebensrealitäten von Frauen und Personen mit Betreuungspflichten anzupassen;



- die Mitbestimmungsmöglichkeiten von Frauen in Organisationen – in Abstimmung mit den steirischen Unternehmen und SozialpartnerInnen – zu erweitern;
- den kommunalen bzw. regionalen Kompetenzaufbau zu Gleichstellungsfragen zu unterstützen.

Der Fördercall „Frauen.Leben.Regionen 2018“ soll dazu beitragen, diese zwei Handlungsfelder der Steirischen Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 auf regionaler Ebene positiv zu beeinflussen und eine Verbesserung und Weiterentwicklung der Lebenssituation der Frauen in der Steiermark sicherzustellen. Durch innovative Projekte und Maßnahmen im Rahmen dieses Calls soll es steiermarkweit gelingen, Frauen in den steirischen Regionen zu stärken, um so einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Regionen zu leisten und die Attraktivität und Lebensqualität als Lebens-, Bildungs- und Wirtschaftsraum für alle Menschen zu erhöhen. Darüber hinaus soll das Bewusstsein bei kommunalen und regionalen EntscheidungsträgerInnen geschaffen werden, dass innovative Maßnahmen zur

- Sicherung der regionalen Erwerbsarbeitsbeteiligung von Frauen,
- Erhöhung des Anteils von Frauen als Fach- und Führungskräfte,
- Nivellierung der Einkommensunterschiede zwischen den Geschlechtern sowie zur
- stärkeren Repräsentanz von Frauen in Entscheidungsgremien

nachhaltig zum Verbleib von Frauen in der Region beitragen und damit einen wesentlichen Beitrag zum wirtschaftsstarken und attraktiven Lebensstandort Steiermark leisten.

3. Förderungsgeber

Mit der Projektbewertung und Fördervergabe betraut ist das Land Steiermark, p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A17 Landes- und Regionalentwicklung, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, und A6 Fachabteilung Gesellschaft, Karmeliterplatz 2, A 8010 Graz.

4. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Projektausschreibung bildet die „Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung Integrierter Regionalentwicklung mit den Schwerpunkten Regionalmanagement, Regionalentwicklungsprojekte und Beteiligungsprozesse (Lokale Agenda 21), welche unter www.raumplanung.steiermark.at abrufbar ist.

Inhaltliche Leitlinie bildet die „Steirische Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020“ in der geltenden Beschlussfassung.



5. Finanzrahmen

Das Gesamtbudget der Projektausschreibung als Summe der bereitgestellten Projektfördermittel beträgt maximal € 1.000.000,- und wird mit Landesmitteln des Regionalressorts (aus dem Ressortansatz der Abteilung 17) gespeist.

Davon werden für Kleinprojekte € 100.000,- der Gesamtfördermittel (gemäß Punkt 6.1 Projekttyp B) vergeben.

6. Art und Ausmaß der Förderung

6.1. Projekttypen und Förderungsintensität

Folgende Projekttypen können im Rahmen des gegenständlichen Calls eingereicht werden:

- Projekttyp A: Bis zu 70 % Förderung für konkrete regionale Umsetzungsprojekte wie Modellinitiativen und Pilotprojekte (inkl. Personalkosten) mit Projektgesamtkosten von mehr als € 10.000,- mit einem maximalen Förderungsbetrag in der Höhe von € 150.000,-.
- Projekttyp B: Kleinprojekte mit Projektgesamtkosten bis max € 2.500,-.
Die Förderquote beträgt max. 100 % (somit max. € 2.500,-)

Bei der Einreichung der Projektideen ist der voraussichtlich anfallende Aufwand für die Konzeptentwicklung nachvollziehbar abzuschätzen und dementsprechend im Förderungsantrag darzustellen.

Es ist in Ausnahmefällen möglich, Projekte, die für andere Förderungen eingereicht und/oder genehmigt wurden, mit allen hierfür notwendigen Unterlagen im Rahmen des gegenständlichen Calls einzureichen, um eine Ausfinanzierung dieser Projekte zu beantragen. Diesbezüglich ist plausibel darzulegen, dass insgesamt nicht mehr als 100 % der Projektgesamtkosten zur Förderung eingereicht werden und diese Ausfinanzierung auch gemäß den Förderfähigkeitsregeln des anderen Förderungsprogrammes möglich ist.

Explizit verwiesen wird auf den am 30.01.2018 veröffentlichten Call der Europäischen Kommission im Rights, Equality and Citizenship Programme mit der Laufzeit von 08.03.2018 bis 19.06.2018 zum Thema „Open call for proposals to address: A) equal participation of women and men in public fora, in leadership positions in politics and in the corporate sector; B) to support public authorities and civil society in relation with the ‚New Start to Support Work-Life Balance for Parents and Carers‘ initiative“. Details siehe unter <http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/opportunities/rec/topics/rec-rgen-wwlb-ag-2018.html>.



6.2. Förderfähige Kosten

- Sachkosten im Sinne von externen Dienstleistungen und Lieferleistungen für regionale Modellumsetzungen und Grundlagenarbeiten: u.a. regionale Partizipations-, Vernetzungs- und Umsetzungsprozesse, Planung und Vorbereitung von Modellinitiativen und Pilotprojekten, Analysen, Studien, Befragungen.
- Sonstige Sachkosten im Sinne von externen Dienstleistungen und Lieferleistungen für Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit.
- Personalkosten für regionale Modellumsetzungen (inkl. Gemeinkostenpauschale für direkte Personalkosten in Höhe von 15 %).
- Sachkosten im Sinne von externen Dienstleistungen und Lieferleistungen für Kleinprojekte innerhalb der maximal zulässigen Förderobergrenzen.

6.3 Nicht förderfähige Kosten:

- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren
- Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten
- Finanzierungs- und Versicherungskosten
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Skonti, Rabatte etc.)
- Nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten wie z.B. laufende Betriebskosten sowie Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug
- Büromiete und Büroausstattung (wäre abgedeckt durch Gemeinkostenpauschale)

6.4. Zeitpunkt der Kostenanerkennung und Projektdauer

Anrechenbare Kosten sind grundsätzlich Kosten, die dem Projektträger ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühest möglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung jenes Datum, welches von der Abteilung 17 (unter Berücksichtigung eines etwaigen Aufwandes für die Konzeptentwicklung) im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt wird. Sämtliche Leistungen und Kosten müssen innerhalb des Projektdurchführungszeitraums erbracht werden.

Der maximale anrechenbare Projektdurchführungszeitraum beträgt 24 Monate.



7. Förderungsgebiet

Für die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieses Fördercalls kommen ausschließlich jene Förderungsanträge in Betracht, die in einer Region der Steiermark durchgeführt werden bzw. mehrere Regionen oder die Steiermark gesamt betreffen.

8. ProjektträgerIn

ProjektträgerIn und Endbegünstigte für Projekte gemäß Punkt 6.1 Projekttyp A über € 10.000,- können Gebietskörperschaften, juristische Personen, Personengesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sein.

Kleinprojekte gemäß Punkt 6.1 Projekttyp B können zudem auch von natürlichen Personen im Namen von neu formierten Initiativen oder Einreichkonsortien eingereicht werden.

9. Einreichung

Projektanträge sind durch Projekt- bzw. FörderwerberInnen gemäß folgender Modalitäten einzureichen:

9.1. Einreichstelle

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, ist ausschließliche Einreichstelle für Förderungsanträge.

Der Förderungsantrag samt notwendiger Beilagen ist bei der Abteilung 17 vollständig im Original sowie in elektronischer Form (Antragsformular im Word-Format) einzureichen.

Um eine gute regionale Vorabstimmung zu gewährleisten, ist es Voraussetzung für die Förderungsgewährung, dass sämtliche Projektanträge vor Projekteinreichung dem zuständigen Regionalmanagement zur Kenntnis gebracht werden. Ein entsprechendes Formblatt, das die Einbettung des Projektes in die regionalen Entwicklungsstrategie(n) dokumentiert, sowie seitens jeweiliger/m RegionalgeschäftsführerIn unterzeichnet wird, ist den Antragsunterlagen beizulegen.



9.2. Einreichfrist für den Call

Förderungsanträge müssen bis spätestens

02. Mai 2018

beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, als zuständige Förderstelle grundsätzlich vollständig eingelangt sein.

9.3. Antragsunterlagen

Folgende Einreichunterlagen sind verpflichtend zum Stichtag vorzulegen:

- Vollständig ausgefüllter und rechtsgültig unterschriebener Förderungsantrag
- Projektlangbeschreibung unter Bezugnahme auf die unter 10.2 angeführten Projektselektionskriterien.
- Projektkurzbeschreibung
- Kostenkalkulation
- Nachweise zur Einhaltung des Österreichischen Vergaberechtes (falls relevant)
- Gemeinderatsbeschluss bei Gemeindeprojekten (gemäß Punkt 6.1 Projekttyp A)
- Auszug aus dem Firmenbuch, Vereinsregister oder vergleichbaren Registern
- Vereins-, Verbandsstatuten, Gesellschaftsvertrag, etc.
- Nachweis/Bestätigung des Finanzamtes bei Nicht-Vorsteuer-Abzugsberechtigung
- Stellungnahme des Regionalmanagements

Die Vorlagen für den Förderungsantrag und alle weiteren einreichrelevanten Unterlagen sind unter www.raumplanung.steiermark.at abrufbar.



10. Projektselektion

10.1. Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Gefördert werden nur Projekte, deren Kosten im Verhältnis zum Nutzen angemessen sind. Dazu müssen die beantragten Fördermittel und die dem Antrag zugrundeliegenden Kosten eine Kohärenz mit den Projekthaltungen und dem Arbeitsplan aufweisen, d.h. die Projektgröße und die damit erwarteten Ergebnisse und Outputs müssen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen. Diesbezüglich ist auch die angemessene Plausibilisierung der einzelnen Kostenpositionen (z.B. durch Vergleichsangebote oder nachvollziehbare Kostenschätzungen) vorzulegen.

10.2. Projektselektionskriterien und Gewichtung

Es sind nur jene Maßnahmen förderbar, die innovativ bzw. ergänzend und in klar erkennbarem Zusammenhang mit den unter Punkt 2 formulierten Schwerpunkten stehen. Die Weiterführung bereits bestehender Aktivitäten im Kontext dieser Handlungsfelder kann nicht gefördert werden. Nicht gefördert werden zudem die allgemeine Tätigkeit und die dafür notwendigen Strukturen von solchen Einrichtungen und Projekten, deren Schwerpunkt in einem der anderen Handlungsfelder der Steirischen Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 liegt.

Für die Bewertung der eingereichten Vorhaben werden für Projekttyp A folgende Bewertungskriterien in angeführter Gewichtung herangezogen:

- **Übereinstimmung mit der Steirischen Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 (30 %)**
Beschreibung des Beitrages zum betreffenden Handlungsfeld bzw. den Schwerpunkten des gegenständlichen Calls und den definierten Zielsetzungen.
- **Regionaler Konsens über das Projektvorhaben und breite Einbindung von regionalen AkteurInnen (Gemeinden, Unternehmen, SozialpartnerInnen, NGOs/NPOs), Strukturen (Bildungseinrichtungen, etc.) und von Frauen (25 %)**
Darstellung von Indikatoren, welche die regionale Übereinkunft zur Initiative belegen und Beschreibung der Maßnahmen zur aktiven Einbindung und Beteiligung regionaler AkteurInnen sowie der Zielgruppe.
- **Nachhaltigkeit und erwartete langfristige (Aus-) Wirkungen des Projektes (10 %)**
Beschreibung der Zahl der zu erreichenden Personen, der realen Effekte / Wirkungen, die mit der Maßnahme erzielt werden sollen, der langfristigen Effekte für die Zielgruppe/n sowie der Bedeutung dieser Effekte für die Zielgruppe.



- **Umsetzbarkeit (10 %)**
Plausible Darstellung der Machbarkeit des Projektes.
- **Übertragbarkeit und Modellhaftigkeit (10 %)**
Beschreibung, inwieweit ein nachhaltiger Erkenntnisgewinn und Wissenstransfer von Good Practices mit dem Vorhaben erzielt werden soll, und ob das Projekt als Modellprojekt auch in anderen steirischen Regionen umgesetzt oder als Grundlage für die Landesentwicklungsstrategie verwendet werden kann.
- **Relevanz für die regionale Entwicklung und Wertschöpfung (10 %)**
Darstellung der Bedeutung des Vorhabens für die (Weiter-) Entwicklung der Region im gesellschaftlichen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Kontext sowie Definition des regionalen Nutzens.
- **Innovationsgrad (5 %)**
Beschreibung des Neuigkeitsgrades der Maßnahme, Darstellung innovativer Zugänge und Lösungsansätze in Abgrenzung zu etablierten Modellen.

Für die Bewertung der eingereichten Vorhaben werden für Projekttyp B (Kleinprojekte) folgende Bewertungskriterien in angeführter Gewichtung herangezogen:

- **Übereinstimmung mit der Steirischen Frauen- und Gleichstellungstrategie 2020 (60 %)**
Beschreibung des Beitrages zum betreffenden Handlungsfeld bzw. den Schwerpunkten des gegenständlichen Calls und den definierten Zielsetzungen.
- **Regionaler Konsens über das Projektvorhaben und breite Einbindung von regionalen AkteurInnen (Gemeinden, Unternehmen, SozialpartnerInnen, NGOs/NPOs), Strukturen (Bildungseinrichtungen, etc.) und von Frauen (40 %)**
Darstellung von Indikatoren, welche die regionale Übereinkunft zur Initiative belegen und Beschreibung der Maßnahmen zur aktiven Einbindung und Beteiligung regionaler AkteurInnen sowie der Zielgruppe.

Die Bewertung erfolgt über ein Punktesystem:

- 0 Punkte: trifft wenig zu
- 1,5 Punkte: trifft (mittel) zu
- 3 Punkte: trifft stark zu



10.3. Auswahljury

Die bei der Abteilung 17 eingereichten Projektanträge werden nach Überprüfung der Einhaltung der (technischen) Formalkriterien inhaltlich von einer Jury bewertet, die sich aus VertreterInnen der A 17 Landes- und Regionalentwicklung, der A6 Bildung und Gesellschaft und externen ExpertInnen zusammengesetzt.

11. Publizitätserfordernis

Die/Der FörderungswerberIn bzw. ProjektträgerIn verpflichtet sich, im Falle der Gewährung einer Förderung bei allen projektbezogenen Veröffentlichungen und Informationsmaterialien (Werbemitteln, Broschüren, Einladungen, Internetauftritten, etc.) auf die Förderungsbeteiligung des Landes Steiermark hinzuweisen. Die entsprechende Einhaltung der Veröffentlichungsvorschriften ist Voraussetzung für die Förderungswährung.

Genauere Bestimmungen stehen unter www.raumplanung.steiermark.at zum Download bereit.

Vor Ausführung öffentlichkeitswirksamer Schritte (Drucklegungen, Einladungen, etc.) ist der Abteilung 17 rechtzeitig (5 Werkzeuge vorher) ein Korrekturmuster vorzulegen. Mit dem Antrag auf Auszahlung des Förderungsbetrages ist der Förderungsstelle eine angemessene Anzahl an Belegexemplaren der erstellten Druckwerke bzw. eine Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit bereitzustellen.

Kontakt

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A17 Landes- und Regionalentwicklung
Referat für Landesplanung und Regionalentwicklung

Trauttmansdorffgasse 2, A 8010 Graz
Tel.: +43 316 877-3644
E-mail: abteilung17@stmk.gv.at
www.raumplanung.steiermark.at

A6 Fachabteilung Gesellschaft
Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen

Karmeliterplatz 2, A 8010 Graz
Tel.: +43 316 877-4023
E-Mail: frauen@stmk.gv.at
www.frauen.steiermark.at